

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallbehandlung und  
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallverbrennung  
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Datum: 06.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	BW	B. 8.9.1 Messung und Überwachung, Absätze 3 und 4	Redaktionell: Die Spalte des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde nicht vollständig zitiert.	Ergänzung des Buchstaben „d“ nach den Wörtern Spalte.
2	BW	B. 8.9.1 Sonderregelung Nr. 1 a) und D Sanierungsfrist Bestehende Anlagen Nr. 1 a)	Redaktionell: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb ist in § 4 BImSchG geregelt.	Die Zahl „6“ ist durch die Zahl „4“ zu ersetzen.
3	BW	B. 8.9.1 Messung und Überwachung, Absatz 2	Der Entwurf der VwV sieht Einzelfallentscheidungen über Messverpflichtungen für staubförmige anorganische Stoffe oder krebserzeugende Metalle vor. Es erscheint sinnvoll analog zu den anderen Messungen verbindliche Messanforderungen zu formulieren.	Vorschlag 2. Absatz: „Bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft mit der Maßgabe, dass bei Einsatz von Schreddervormaterial, das staubförmige anorganische Stoffe der Nummer 5.2.2 der TA Luft oder krebserzeugende Metalle der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft enthält oder freisetzen könnte, wiederkehrende Messungen im Abgas, einmal jährlich gefordert werden sollen.“

## Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
4	BW	C. 5.4.8.11b Bauliche und betriebliche Anforderungen	<p>Anmerkung: Die im vorliegenden Entwurf beschriebenen baulichen und betrieblichen Anforderungen beziehen sich u.a. auf Altholzaufbereitungsanlagen, die Hölzer für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln. Die Entscheidung für eine stoffliche Verwertung ist auch von der Marktlage abhängig und kann i.d.R. erst nach einer entsprechenden Vorbehandlung zur Bestimmung der Schadstoffgehalte getroffen werden. Die Anforderungen sind somit von einem möglicherweise wechselnden Hauptzweck der Vorbehandlung abhängig.</p> <p>Weitere Staubminderungsmaßnahmen, die ggf. unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nr. 5.2.3.1 der TA Luft getroffen werden könnten, finden im vorliegenden Entwurf der VwV keine Berücksichtigung. Diese Möglichkeit sollte vorgesehen werden.</p>	Ergänze nach Satz 3: „Für Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 50 t pro Tag sind Ausnahmen von dieser Regelung unter Berücksichtigung von Nr. 5.2.3.1 der TA Luft möglich.“
5	BW	C. 5.4.8.11d Messung und Überwachung Satz 4	Die Ermittlung der diffusen Emissionen von organischen Verbindungen über Massenbilanzen (BVT 9 c) wird als schwer umsetzbar eingeschätzt. Es erscheint sinnvoll auch die Alternativen BVT 9 a und BVT 9 b zu berücksichtigen.	Ergänze Satz 4: „... über eine Massenbilanz, durch Messung, oder durch die Berechnung anhand von Emissionsfaktoren die regelmäßig (z. B. alle zwei Jahre) durch Messungen validiert werden, zu ermitteln. Auch eine Kombination der o.g. Verfahren ist möglich.“